

VII ANLAGE

Textliche Festsetzungen

1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 (Gartenbaubetriebe) und 5 (Tankstellen) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
(Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Nummer 1 Baunutzungsverordnung)

2. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
(Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nummer 11 Baugesetzbuch)

3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen im Sinne des § 9 Absatz 1 des Baugesetzbuchs hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung enthalten, außer Kraft. Im Übrigen gelten die bisherigen Vorschriften und Festsetzungen.